

# ZH\_OBERGERICHT KD240003 vom 13. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_KD240003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_KD240003)

FR: ZH\_OBERGERICHT KD240003 du 13 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT KD240003 del 13 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 20

August 2024) teilte die Rekurrentin der Zentralen Inkassostelle mit, dass sie an ihrem Erlassgesuch betreffend den geschuldeten Betrag von Fr. 170.– festhalte (Urk. 4/9 = Urk. 2), worauf dieses von der Zentralen Inkassostelle mit Schreiben vom 4. September 2024 an die Verwaltungskommission überwiesen wurde (Urk. 1). 1.2. Die Verwaltungskommission wies das Gesuch um Kostenerlass mit Beschluss vom 18. September 2024 ab (Urk. 5 = Urk. 8). Der Beschluss wurde der Rekurrentin am 2. Oktober 2024 zugestellt (Urk. 6/1). Am 4. Oktober 2024 (Datum Poststempel) reichte die Rekurrentin rechtzeitig eine mit "Rekurs schreiben" bezeichnete Eingabe ein (Urk. 7). Mit Schreiben vom 8. Oktober 2024 räumte die Rekurskommission der Rekurrentin die Möglichkeit ein, bis am 18. Oktober 2024 mitzuteilen, ob sie am Rekurs festhalte oder mit ihrem Schreiben etwas anderes mitteilen wollte. Sollte sie innert Frist mitteilen, dass sie keinen Rekurs erheben

- 3 - möchte, würde das Geschäft formlos und kostenfrei erledigt werden, sollte sie sich innert Frist hingegen nicht melden oder mitteilen, dass sie am Rekurs festhalte, würde eine förmliche Behandlung des Rekurses mit allfälligen Kostenfolgen erfolgen (Urk. 9). Nachdem sich die Rekurrentin nicht vernehmen liess, wurde das vorliegende Verfahren eröffnet. 1.3. Die Rekurskommission entscheidet über Rechtsmittel gegen von der Verwaltungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasste erstinstanzliche Beschlüsse (§ 19 OrgV OG). Um einen solchen Entscheid geht es hier. Die Akten der Verwaltungskommission wurden beigezogen (Urk. 1-6). Weitere prozessuale Anordnungen wurden nicht getroffen. Das Verfahren ist spruchreif. 2.1. Zusammenfassend führte die Verwaltungskommission zur Begründung aus, der Kostenerlass als Akt der Justizverwaltung dürfe nicht dazu benutzt werden, von gesetzeskonform zusammengesetzten Spruchkörpern erlassene Entscheide zu korrigieren bzw. die von diesen angewendeten gesetzlichen Erfordernisse zu umgehen. Zur Aufhebung oder Abänderung rechtskräftiger Entscheide hätten die Gesuchstellenden vielmehr auf die von den einschlägigen prozessualen Gesetzen vorgesehenen Rechtsmittel zurückzugreifen, zu denen ein Gesuch um Kostenerlass nicht zu zählen sei. Deshalb könne der Erlass rechtskräftig festgesetzter Gerichtskosten nur mit Zurückhaltung bewilligt werden. Insbesondere könne ein Kostenerlass dann nicht genehmigt werden, wenn es die gesuchstellende Partei im dem Kostenerlassgesuch vorangehenden Gerichtsverfahren trotz bestehender Mittellosigkeit unterlassen habe, um unentgeltliche Rechtspflege nachzusuchen, oder wenn ein solches Gesuch wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen worden sei. Denn sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess sei es bereits der Sachinstanz möglich, im Rahmen der Kostenaufgabe der finanziellen Lage der kostenpflichtigen Person Rechnung zu tragen. In all diesen Fällen könne sodann mit einem Rechtsmittel gegen den Sachentscheid geltend gemacht werden, es sei dem nicht oder zu wenig Rechnung getragen worden. Eine spätere Korrektur durch die

Or- gane des Inkassos sei grundsätzlich nicht möglich, zumal die in der Zivil- und Strafprozessordnung vorgesehenen Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechts- pflege bzw. zum Erlass ihres Sinnes entleert würden, könnte man sie ohne Weite-

- 4 - res mit einem nachträglichen Kostenerlassgesuch umgehen. Das schliesse indes nicht aus, dass einer Partei, welche mangels "Prozessarmut" keine unentgeltliche Rechtspflege habe beantragen können oder mit ihrem Gesuch deshalb abgewie- sen worden sei, wegen nachträglich eingetretener finanzieller Schwierigkeiten ein Erlass der Kosten bewilligt werden könne. Die Rekurrentin habe jedoch davon ab- gesehen, sich im Gesuch näher zu ihren finanziellen Verhältnissen zu äussern bzw. darzulegen, dass sich diese seit der Fällung des massgeblichen Urteils vom 1. September 2023 erheblich verschlechtert hätten. Hinweise, die auf Letzteres schliessen lassen würden, seien keine aktenkundig, weshalb es an Anhaltspunk- ten, dass die Rekurrentin nach dem massgeblichen Urteilsspruch in finanzielle Schwierigkeiten geraten wäre, fehle. Damit seien die Erfordernisse eines Kosten- erlasses nicht erfüllt und sei eine Gutheissung des Kostenerlassgesuchs mit dem öffentlichen Interesse an einer gleichmässigen und konsequenten Durchsetzung staatlicher Ansprüche, welche aus neueren Entscheiden resultierten, nicht zu ver- einbaren. Das Kostenerlassgesuch sei deshalb abzuweisen (Urk. 8 S. 3 f.). 2.2. Die Rekurrentin macht mit ihrer Rekurschrift geltend, sie habe geschrieben, ob ihr die Kosten erlassen werden könnten, da es für sie etwas schwierig sei nach dieser Zeit und mit ihrem Einkommen. Sie bitte um Verständnis. Sie verstehe nicht, dass ihr diese Rechnung geschrieben werde, sie habe um Erlass gebeten (Urk. 7). 2.3. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VRG). Die Anforderungen an den Antrag und an die Begrün- dung sind nicht immer gleich hoch. Sie sind weniger streng, wenn es sich um eine Eingabe eines juristischen Laien handelt (Alain Griffel, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, § 23 N 6). In Bezug auf den Antrag genügt es bei juristischen Laien, wenn aus dem Zu- sammenhang und unter Beizug der Begründung zumindest sinngemäss klar wird, was der Rekurrent will (Alain Griffel, a.a.O., § 23 N 12). Vorliegend ergibt sich aus der Rekurschrift der Rekurrentin sinngemäss, dass sie nach wie vor am Kosten- erlassgesuch festhält und demnach die Aufhebung des angefochtenen Ent- scheid der Vorinstanz beantragt.

- 5 - In der Begründung hat die rekurrierende Partei darzulegen, inwiefern der an- gefochtene Akt an einem Mangel leidet und dem gestellten Antrag entsprechend aufzuheben oder abzuändern sei. Hierbei genügt die blosser Behauptung, die an- gefochtene Verfügung sei fehlerhaft, nicht; die Begründung muss sich vielmehr – jedenfalls in minimaler Weise – mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander- setzen. Allerdings werden bei juristischen Laien keine hohen Anforderungen an die Begründung gestellt; diese muss immerhin sachbezogen sein und wenigstens im Ansatz erkennen lassen, in welchen Punkten und weshalb die beanstandete Verfügung angefochten wird (Alain Griffel, a.a.O., § 23 N 17). Die Rekurrentin setzt sich in ihrer Rekurschrift nicht einmal in minimaler Weise mit den Erwägun- gen der Vorinstanz auseinander. Es lässt sich nicht ansatzweise erkennen, mit welchen Punkten im angefochtenen Entscheid die Rekurrentin nicht einverstän- den ist. Da die Rekurschrift gar keine Begründung enthält (weshalb der Rekur- rentin auch keine Frist zur Behebung des Mangels angesetzt werden musste; vgl. Alain Griffel, a.a.O., § 23 N 30), fehlt es an einer Gültigkeitsvoraussetzung. Des- halb ist auf den Rekurs der Rekurrentin nicht einzutreten (vgl. Alain Griffel, a.a.O., § 23 N 8). Die Verwaltungskommission hat sich im Übrigen eingehend und sorgfältig mit dem Gesuch um

Kostenerlass befasst und insbesondere dargelegt, dass sich die Rekurrentin im Gesuch nicht näher zu ihren finanziellen Verhältnissen äusserte bzw. sie nicht darlegte, dass sich diese seit der Fällung des massgeblichen Urteils vom 1. September 2023 erheblich verschlechtert haben. Zu Recht kam sie zum Schluss, dass die Erfordernisse eines Kostenerlasses damit nicht erfüllt sind. Wäre auf den Rekurs einzutreten, müsste er demnach ohnehin abgewiesen werden. 2.4. Die Auferlegung der aus dem Verfahren der Vorinstanz mit der Geschäfts-Nr. VW240005-O resultierenden Kosten von Fr. 500.– an die Rekurrentin ist nicht zu beanstanden, nachdem die Rekurrentin vor Vorinstanz unterlag und auf den vorliegenden Rekurs nicht einzutreten ist. 3. Die Rekurrentin unterliegt und hätte daher grundsätzlich die Kosten zu tragen. Aus Billigkeitsgründen kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzich-

- 6 - tet werden (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, § 13 N 22 und N 63). Umstände halber und angesichts des sehr tiefen Streitwerts rechtfertigt es sich, auf Kosten für das Rekursverfahren zu verzichten. Eine Parteienschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.